

Franckesche Stiftungen zu Halle

Friedens-Tractat welcher zwischen Jhro Maj. dem Könige in Preussen, und Jhro Maj. dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, am 15ten Februarii ...

Hertzberg, Ewald Friedrich
Fritsch, Thomas

Halle, [1763?]

VD18 90811259

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-196792](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-196792)



Nachdem Ihre Majestät der König in Preussen, und Ihre Ma-
 jestät der König in Pohlen, und Churfürst zu Sachsen glei-
 che Neigung verspüren lassen, denen Drangsalen des Krie-
 ges ein Ende zu machen, und die Einigkeit und das gute
 Verständniß zwischen Ihnen, und die gute Nachbarschaft
 zwischen Dero beyderseitigen Staaten wieder herzustellen,
 mithin auf die bequemsten Mittel zu diesem heilsamen End-
 zweck zu gelangen bedacht gewesen, auch Ihre Königl. Ho-
 heit, der Königlich Prinz in Pohlen und Churprinz zu Sach-
 sen Sich verwendet, eine Versammlung von Bevollmächtigten zu einer anzustellenden
 Unterhandlung zu bewürken, und Ihre Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu
 Sachsen, um solche zu befördern, und allen Aufenthalt, so aus Höchstderselben Ent-
 fernung etwa entstehen können, aus dem Wege zu räumen, vorgedachter Er. Königl.
 Hoheit, die Besorgung Dero Interesse bey selbiger anvertrauet haben; So ist man
 übereingekommen, auf dem Schlosse Hubertsburg Friedens-Conferenzen halten zu
 lassen. In dessen Verfolg haben Ihre Königliche Majestäten Bevollmächtigte er-
 nannt und verordnet, nemlich Ihre Majestät der König in Preussen, Dero Geheim-
 en Legationsrath, Herrn Ewald Friedrich von Herzberg, und Ihre Majestät der
 König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen Dero Geheimten Rath, Thomas Frensherrn
 von Fritsch, welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander gebührend mitgetheilet,
 und solche gegeneinander in gehöriger Form ausgewechselt, nachstehende Artikel eines
 Friedenstactats festgesetzt, geschlossen und unterzeichnet haben.



Art. I.

Es soll zwischen Ihro Majestät dem Könige in Preussen und Ihro Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, auch Deroelben Erben, Staaten, Landen und Unterthanen ein dauerhafter Friede, eine aufrichtige Freundschaft und eine gute Nachbarschaft errichtet seyn und bleiben; zu Folge dessen soll eine allgemeine Amnestie statt haben, und alles das, was unter beyden Höhen schliessenden Theilen bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges vorgefallen, von welcherley Beschaffenheit solches auch gewesen seyn mag, in ein ewiges Vergessen gestellt seyn, wie denn auch weder von einer noch der andern Seite unter welcherley Nahmen oder Vorwand es seyn mag, einige Schadloshaltung gefordert, sondern alle Anforderungen an einander, welche durch gegenwärtigen Krieg veranlasset worden, gänzlich erloschen, vernichtet und vertilget bleiben sollen. Beyde hohe und schliessende Theile und Dero Erben wollen künftighin unter Sich ein gutes Einverständniß und vollkommenes Vernehmen unterhalten, und sich bestreben Dero beyderseitige Vortheile zu befördern, und hingegen alles, was Denenselbigen nachtheilig oder im geringsten abbrüchig seyn könnte, abzuwenden. Insbesondere versprechen Ihro Majestät der König in Preussen, daß Dieselben bey denen Gelegenheiten, welche sich ereignen werden, da Ihro Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen und Dero Hause, ohne daß es auf Ihro Königliche Majestät in Preussen Kosten geschehe, convenances verschaffet werden können, solche zu befördern, mit dem größten Eysen sich bestreben, und zu dem Ende mit Ihro Königliche Majestät in Pohlen, und mit Dero beyderseits gemeinschaftlichen Freunden einverstehen werden.

Art. II. Alle Feindseligkeiten hören vom eilften Februarii, solchen mit eingeschlossen, anzurechnen gänzlich auf, und von eben diesem Tage an, lassen Ihro Königliche Majestät in Preussen alle ordentliche und ausserordentliche Contributiones, alle Lieferungen an Mundvorrath, Fourage, Pferden und andern Vieh, oder andern Sachen, imgleichen alle Forдерungen an Recruten, Knechten, Arbeitern und Fuhren, auch überhaupt alle Arten von Prästationen von welcherley Gattung und Benennung sie seyn mögen, und unter was vor Nahmen oder Vorwand sie auch immer gefordert und eingetrieben werden könnten, nicht weniger allen Holzschlag und alle andere Beschädigungen in dem ganzen Churfürstenthum Sachsen und allen dessen Theilen und Zubehörungen, die Ober- und Niederlausitz mit darunter begriffen, gänzlich und völlig einstellen. Sollten die von Ihro Majestät dem Könige in Preussen desfalls ertheilte Befehle, an besagtem Tage nicht an allen Orten, welche von Ihro Königliche Majestät in Preussen Kriegsvölkern besetzt sind, eingetroffen seyn, und es sich daher zutragen, daß um solcher Ursache willen, oder unter andern Vorwand, annoch einiges Geld, oder andere Prästation, von welcher Art oder Werth solche seyn möge, aus den Cassen, oder von den Unterthanen Sr. Königlichen Majestät in Pohlen genommen, oder gefordert, oder andere Schäden verursacht worden; So lassen Ihro Königliche Majestät in Preussen alles, was solchergestalt genommen oder

oder gefordert worden, ohne Aufschub wieder erstatten, und allen Verlust und Schaden ersetzen. In Verfolg dieser allgemeinen Absichtung aller Arten von Prästationen, entsagen Ihro Königliche Majestät in Preussen gleichergestalt allen Rückständen derer vorhin anverlangten und geforderten Contributionen, Lieferungen und anderer Prästationen, und erklären Sich, daß alle und jede daher rührende Anforderungen gänzlich und dergestalt erloschen, vernichtet und vertilget seyn und bleiben sollen, daß derer selbst niemahlen einige Erwähnung mehr geschehen soll.

Art. III. Ihro Majestät der König in Preussen versprechen so fort nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats, die nöthigen Veranstellungen zu einer baldigen Räumung der Churfürstlichen Lande anzufangen, und sothane Räumung und Zurückgabe Ihro Königliche Majestät in Pohlen sämtlicher Lande, Staaten, Städte, Plätze und Festungen, auch überhaupt aller Theile und Zubehörungen bemeldter Lande, welche Ihro Königl. Majestät in Pohlen vor gegenwärtigem Kriege besessen haben, binnen einer Zeit von drey Wochen, von dem Tage der Auswechsellung der Ratificationen an gerechnet, zu bewerkstelligen und zu beendigen, wohl verstanden, daß die Kriegsvölker Ihro Majestät der Kayserin - Königin von Ungarn und Böhmen binnen eben diesem Zeitraum ganz Sachsen räumen.

Vom eilften Februaril an lassen Ihro Majestät der König in Preussen Dero Kriegsvölker aus Ihren eigenen Magazinen verpflegen, ohne daß selbige dem Lande zur Last fallen. Man wird auch ungesäumt zur Regulirung dererjenigen Routenschreiten, welche bemeldte Kriegsvölker bey ihrem Ausmarsch aus den Landen Ihro Königliche Majestät in Pohlen nehmen sollen, und werden selbige auf ihrem Marsche durch sothane Lande von Commissarien geführt und einquartieret, so Ihro Königl. Majestät in Pohlen ernennen, welche auch die Vorspann, deren gedachte Kriegsvölker zu ihrem Marsch benöthiget sind, und die ihnen ohnentgeltlich, jedoch unter der Bedingung, daß selbige nicht weiter, als bis zu dem ersten Nachtlager mit über die Gränze genommen werden, sollen geschaffet werden, sollen zu besorgen haben.

Art. IV. Ihro Majestät der König in Preussen schicken ohne Anstand und ohne Lösegeld alle Generals, Officiers und Soldaten Sr. Majestät des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, welche annoch Kriegsgefangene sind, zurück, so wie auch alle andere Unterthanen vorgedachter Ihro Königlichen Majestät in Pohlen, welche nicht frehwillig in dem Dienste und den Landen Sr. Königlichen Majestät in Preussen verbleiben wollen, jedoch daß jeder von denenselben seine gemachte Schulden zuvor bezahle.

Vorgeachte Ihro Majestät der König in Preussen geben auch die sämtliche Ihro Majestät dem Könige in Pohlen zuständige Artillerie, welche sich noch in Sachsen befindet, und mit dem Wappen Sr. Königlichen Majestät in Pohlen bezeichnet ist, zurück.

Insbefondere aber werden die Städte Leipzig, Torgau und Wittenberg, in Ansehung derer selbst Befestigungen, in eben dem Zustande, worinnen solche gegenwärtig sind, nebst der in selbigen sich vorfindenden mit dem Wappen Ihro Königlichen Majestät in Pohlen bezeichneten Artillerie zurück gegeben.



Ihro Königl. Majestät in Preussen sehen auch die Geisseln und andere Personen, welche bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges arretiret worden, wieder in Freyheit, und lassen alle Papiere, so zu den Archiven Ihro Majestät des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, oder zu andern Canzleyen im Lande gehörig sind, hinwiederum ausantworten, und soll aus denenselben künfftin gegen Ihro Königl. Majestät, Dero Erben und Lande niemahls etwas angeführet oder gefolgert werden.

Art. V. Der zu Dresden am 25ten Decembris 1745 geschlossene Friedenstractat wird in der besten Form und nach seinem ganzen Inhalte ausdrücklich erneuert und bestätigt, in so weit er nicht durch gegenwärtigen Tractat aufgehoben wird, und die darinn enthaltene Verbindlichkeiten von einer solchen Art sind, daß sie annoch können statt haben.

Art. VI. Um von beyden Seiten denen zum Nachtheil derer hohen schliessenden Theile Lande, Staaten und Unterthanen in das commercium eingeschlichen Mißbräuchen abhelffliche Maasse zu geben, ist man dahin überein gekommen, daß man sogleich nach geschlossenem Frieden von einer und der andern Seite Commissarien ernennen wolle, welche die Handlungsangelegenheiten nach billigen und gemeinnützlichen Grundsätzen berichtigen sollen.

Es soll auch beyderseitigen Unterthanen, welche in den Landen des einen oder des andern Theils Proceffe oder klare Forderungen haben, gehörige und schleunige Rechtspflege angedeyhen, und wenn einige von denselben ihre Wohnungen bereits verändert hätten, oder etwa noch verändern, und aus eines unter des andern der hohen schliessenden Theile Vortheiligkeit verlegen würden, selbigen darüber keine Schwierigkeiten gemacht werden.

Art. VII. Ihro Majestät der König in Preussen bewilligen denenjenigen Einrichtungen beyzutreten, und Dero Unterthanen, so Gläubiger der Sächsischen Steuer sind, anzuhalten, sothanen Einrichtungen beyzutreten, welche man ohnverzüglich wegen Bezahlung derer Zinsen, und zu Festsetzung eines gewissen und dauerhaften Fonds d'Amortissement ohne einigen Vorzug, treffen wird.

Anderer Seits versichern und versprechen Ihro Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, daß den vorerwehnten Einrichtungen gemäs, alle Unterthanen Sr. Königl. Majestät in Preussen, welche in der Sächsischen Steuer Capitalia haben, oder haben werden, nicht nur die Zinsen davon richtig erhalten, sondern daß auch die Capitalien ihnen ganz, ohne den mindesten Abzug und Verringerung, und binnen einem billigmäßigen Zeitraum wieder erstattet werden sollen.

Art. VIII. Nachdem auch der in dem VIIten Articul des Dresdner Friedens stipulirte Umtausch der Stadt Fürstenberg und des Zolles daselbst, nebst dem Dorfe Schidlo, gegen ein Aequivalent an Land und Leuten, als er bewerkstelliget werden sollen, viele Schwierigkeiten gefunden; so ist man anderweit übereingekommen, daß, um solchen zu erleichtern, die Stadt Fürstenberg samt deren Zubehörungen diesseits des Oderstroms gelegen, in dieser Vertauschung nicht mit begriffen seyn, sondern Ihro Königl. Majestät in Pohlen verbleiben sollen; daß aber andere Seits Ihro Majestät



Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, an Ihro Königl. Majestät in Preussen nicht nur den bishero zu Fürstenberg erhobenen Oberzoll und das Dorf Schidlo nebst dessen Zubehörungen jenseits des Oderstroms, sondern auch überhaupt alles, was Dieselben bis anjetzt von den Stränden und Ufern des Oderstroms sowohl von der Seite der Lausitz, als auch von der Seite der Mark, besessen haben, abtreten werden, dergestalt, daß der Oderstrom künftig die Landesgränze ausmache, und die Landeshoheit über beyde Strände und Ufer, und über alles, was jenseits der Oder auf der Seite der Mark, gelegen, forthin Ihro Königl. Majestät in Preussen, Dero Nachfolgern und Erben gänzlich und allein immerwährend verbleibe.

Man ist auch übereingekommen, daß das Ihro Königl. Majestät in Pohlen zu gebende Aequivalent nicht anders, als auch der Verhältniß des würllichen Einkommens, so Dieselben zeithero aus denen Besizungen, welche Sie an Ihro Königl. Majestät in Preussen abtreten werden, gezogen haben, berechnet werden könne, dem zufolge Ihro Königl. Majestät in Pohlen mit einem Aequivalent an Land und Leuten zufrieden seyn wollen, davon der würlliche Ertrag dem würllichen Ertrage Dero an Ihro Königl. Majestät in Preussen abzutretenden Besizungen gleich sey.

Uebrigens soll der VIIte Articul des Dresdner Friedens in allen denen andern, gedachte Vertauschung angehenden Puncten, genau beobachtet und erfüllet werden.

Art. IX. Ihro Majestät der König in Preussen gestatten Ihrer Majestät dem Könige in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, zu jederzeit den freyen Durchzug durch Schlessien nach Pohlen, und erneuern insbesondere dasjenige, was dieserhalb in dem Xten Articul des im Jahr 1745 zu Dresden geschlossenen Friedenstractats festgesetzt worden.

Art. X. Die hohen schliessenden Theile garantiren sich einander die Beobachtung und Vollstreckung gegenwärtigen Friedenstractats, und werden dessen Garantie von denjenigen Mächten, mit welchen Sie in Freundschaft stehen, zu erlangen suchen.

Art. XI. Der gegenwärtige Friedenstractat soll von beyden Seiten ratificiret, und die Ratificationes sollen in tüchtiger und gehöriger Form ausgefertigt, und binnen einer Zeit von Vierzehn Tagen von desselben erfolgter Unterzeichnung an gerechnet, oder noch eher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die unterzeichnete Bevollmächtigte Ihro Majestät des Königs in Preussen, und Ihro Majestät des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, in Kraft Ihrer Vollmachten gegenwärtigen Friedenstractat gezeichnet, und mit Ihren Petschaften besiegelt.

So geschehen auf dem Schlosse zu Hubertsburg den Funfzehenden Februarii, im Eintausend Siebenhundert Drey und Sechzigsten Jahre.

(L. S.) Ewald Friedr. v. Herzberg.

(L. S.) Thomas Freyh. v. Frisch.

Sepa:

Separat-Artikel.

Art. I.

Man hat sich dahin vereinigt, daß unter denen Rückständen, oder andern zurückgebliebenen Prästationen, welche vom eilften Februaril 1763. an wegfallen sollen, dasjenige nicht mitbegriffen seyn soll, was auf die in der beygefügten Specification benannte Wechselbriefe, und andere schriftliche Verbindungen annoch zu bezahlen ist, als welches Ihre Majestät der König in Preussen sich ausdrücklich vorbehalten, und Ihre Majestät der König in Pohlen genau und nach dem Inhalt vorerwehnter Wechselbriefe und anderer darüber angestellten schriftlichen Verbindungen, ohne den mindesten Abzug oder Verkürzung, in denen darinnen verheissenen Münzsorten, abtragen zu lassen, versprechen.

Art. II. Um über die Art und Gründlichkeit derjenigen Einrichtungen, welche in Aufsehung derer Steuerfachen, wovon in dem VII. Artikel des Friedenstractats Erwähnung geschehen, zu treffen sind, keinen Zweifel übrig zu lassen: So erklären Sich Ihre Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, daß Dieselben solche Einrichtungen treffen werden, daß keiner von den Steuer-Gläubigern auch nur den geringsten Theil seines Capitals verlieren soll; Daß es unmöglich ist, ihnen die verfallenen Zinsen zu bezahlen, nachdem wir überall bekannt, alle Einkünfte des Landes durch die Unfälle des Krieges gänzlich verschlungen worden; Daß diese nehmliche Ursache auch auf heutiges Jahr in Betracht aller derer Auflagen, welche das Land bereits in demselben zu entrichten ist angehalten worden, gelten müsse;

Daß aber vor das künftige Ihre Majestät unverzüglich mit denen Sächsischen auf einem Landtage versammelten Ständen, die nöthigen Einrichtungen treffen werden, um einen von denen kläresten Einkünften des Landes voraus zu erhebenden Fond festzusetzen, welcher

1) vorzüglich zu richtiger Bezahlung derer Zinsen, welche nicht unter Drey von Hunderten sollen können bestimmt werden, so wie sie auch nicht über Drey von Hunderten werden ansteigen können, angewendet werde.

2) Daß der Ueberrest den Fond d'Amortissement zur successiven Bezahlung derer Capitalien ausmachen wird, welcher nach Proportion des Abtrags derer Capitalien und Verminderung derer Zinsen sich vermehren wird, und dessen Vertheilung jährlich durch das Loos, ohne vor irgend jemand, oder unter was Vorwand es sey, einigen Vorzug statt finden zu lassen, geschehen soll.

3) Daß die Administration dieses erweiterten zur Abführung derer Zinsen und Wiedererstattung derer Capitalien gewidmeten gesamten Fonds auf dem obgedachten nächsten Landtage derer Sächsischen Landstände dergestalt festgesetzt werden soll, daß dabey sich eine völlige Sicherheit finden wird, indem Ihre Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, dieserhalb alle diensame Versicherungen zu geben versprechen.

Art. III. Man hat sich auch dahin einverstanden, und es ist fest gesetzt worden, daß die bey Gelegenheit der gegenwärtigen Negotiation von einer und der andern Seite in denen Vollmachten und übrigen Schriften, oder überall sonst gebrauchten oder nicht gebrauchten Titulaturen, niemahlen sollen an- oder zur Consequenz gezogen werden, und daß daher keinem derer dabey interessirten Theile daraus einiges Nachtheil soll erwachsen können. Die gegenwärtigen Separat-Artikel sollen eben die Kraft haben, als wenn selbige von Wort zu Wort dem Haupttractat einverleibet wären, und sollen auch gleichergestalt von beyden hohen schließenden Theilen ratificiret werden. Zu dessen Urkund haben die unten benannten Bevollmächtigte Ihre Majestät des Königs in Preussen, und Ihre Majestät des Königs in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, gegenwärtige Separat-Articul unterzeichnet, und selbige mit ihren Petschaften besiegelt.

So geschehen auf dem Schloß zu Hubertsburg den Funfzehenden Februaril, im Eintausend Siebenhundert und Drey und Sechzigsten Jahre.

(L. S.) Ewald Friedr. v. Herzberg. (L. S.) Thomas Freyh. v. Fritsch.

Speci.

Specificatio

derer in dem Ersten Articulo separato reservirten Wechselbriefe und Engagemens.

I. Leipziger Kreis an Johann Ernst Gozkowsky.

1) Obligation d. d. 31. Jan. 1763. - - - - -	Rthlr. 400,000. - -
2) Obligation d. d. 2. Febr. 1763. - - - - -	86,418. - -
3) Obligation d. d. 2. Febr. 1763. - - - - -	24,000. - -

II. Rath und Stadt Leipzig an Gozkowsky

1) Obligation d. d. 18. April. 1761. - - - - -	Rthlr. 80,000. - -
2) detto, d. d. Mich. Messe 1761. - - - - -	894. 14 -
3) Rest auf eine Obligat. d. d. 25. Febr. 1762. - - - - -	259,300. - -
4) Obligation d. d. 23. December. 1762.	
in Ducaten - - - - -	350,000. - -
in Münze - - - - -	700,000. - -

III. Cammer-Collegium an Christoph Goslar aus dem Holz-Contract vom 4. Decembr. 1762

40,000. - -

IV. Wegen des unterm 22. Decemb. 1762. geschlossenen Holz-Contracts durch Vier unterm 26. Januar. 1763. von George Christian Städter an Carl Leveaux ausgestellte Wechselbriefe,

1) Jubil. Messe 1763. zahlbar - - - - -	Rthlr. 21,347. 5 -
2) Jubil. Messe 1763. zahlbar - - - - -	21,347. 5 -
3) Margg. Messe 1763. zahlbar - - - - -	21,347. 5 -
4) Neujahr-Messe 1764. zahlbar - - - - -	21,347. 5 -

V. Thüringische Stände an Goslar, mit Vorbehalt der §. 2. der Punctation bedungenen Abrechnung

Capital - - - - -	Rthlr. 228,328. 13 -
Interessen - - - - -	23,118. - -

VI. Stände des Stifts Naumburg-Weitz, an Leveaux, laut Obligation d. d. 30. Jan. 1763.

Rthlr. 11,111. 6 -

VII. Stadt Chemnitz an das Preussische Kriegs-Directorium restiret annoeh einen Wechsel-Brief von Johann Gottlieb Langens seel. Erben d. d. 4. Decemb. 1762. zahlbar den 15. Februar. 1763.

Rthlr. 6,900 - -

VIII. Stadt Lauban

1) Einen Wechsel-Brief von Seyfert und Fischer an den General Major von Ramin d. d. 31. Januar. 1763. zahlbar in der Frankf. Reminisc. Messe. - - - - -	Rthlr. 2,200. - -
2) Einen dergleichen von Seyfert und Fischer. - - - - -	1,000. - -
3) Einen von Fischer sen. und Comp. d. d. 3. Febr. a. e. zahlbar medio Febr. - - - - -	2,250. - -

B

4) Einen



- 4) Einen dergleichen von Fischer sen. und Comp. d. d. 4. Febr. a. c.
zahlbar medio Febr. - - - - - Rthlr. 1,000. - -
- 5) Einen von Johann Gottfried Kirchhof d. d. 4. Februar. 1763.
zahlbar in der Lætare-Messe - - - - - 2,100. - -
- 6) Einen von Johann Sigismund und Dittmann d. d. 4. Febr. 1763.
zahlbar in der Lætare-Messe - - - - - 548. - -
- 7) Einen von Seyfert und Fischer jun. d. d. 4. Febr. a. c. acht Tage
nach Sicht zahlbar - - - - - 1,000. - -
- 8) Einen von Johann Traugott Blochmann d. d. 4. Febr. a. c. zahlbar
in der Rewiniscere-Messe zu Frankfurt - - - - - 2,880. - -

IX. Die Stadt Görlitz

- 1) Einen Wechsel-Brief an den General-Major von Ramin d. d.
30. Jan. zahlbar in dem Breslauer Johannismarkt 2000 St.
Ducaten oder in neuen August d'or - - - - - Rthlr. 16,000. - -
- 2) Einen dergleichen im Breslauer Marien-Markt, zahlbar 2000.
Ducaten oder - - - - - 16,000. - -
- 3) Einen dergleichen in dem Breslauer Elisabeth-Markt, zahlbar
3000. Ducaten oder - - - - - 24,000. - -

X. Der Graf von Promnitz zu Sorau an den General-Major von Möllendorf eine Versicherung auf d. d. 1. Febr. a. c. halb auf Johan. und halb auf Michael zahlbar.

Rthlr. 30,000. - -

XI. Die Herrschaften Forst und Pförten eine Verschreibung an den General-Major von Möllendorf d. d. 5. a. c. in der Michael- Messe zahlbar

Rthlr. 12,000. - -

Cammer-Rath Heineken einen Wechsel à - - - - - 10,000. - -

XII. Es ist auch der zwischen dem General-Major von Linden und dem Cammer-Commissario Lorenz wegen derer Porcellain-Bestellungen unterm 7. Febr. a. c. geschlossene Vergleich unter denen zu erfüllenden Verschreibungen mit begriffen.

Hierüber annoch:

- A. Auf Verschreibungen des Grafen von Wolza de ao. 1759. laut ge-
bener Berechnung - - - - - Rthlr. 37,786. 13. s.
- B. Wechsel-Brief von Johann Christian Renner vom 3. Sept. 1759.
von dem von Dieskau an die Preuß. Haupt-Magazin-Casse indossiret unterm 31. Jan.
1763. - - - - - Rthlr. 1,000. - -

Ewald Friedrich v. Herzberg.

Thomas Freyherr v. Fritsch.

Da in dem zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen, und Sr. Königl. Majestät in Pohlen, unterm heutigen Dato getroffenen Friedensschluß festgesetzt worden, daß von dem Fünften Februar inclusive angerechnet, alle Kriegs-Præstationes in Sachsen cessiren, und die Chursächsischen Lande in Zeit von Drey Wochen, nach geschehener Auswechslung der Ratificationen, von denen Königl. Preussischen Truppen evacuirt werden sollen, beydes aber, wegen der dabey vorkommenden Umstände einige Erläuterungen bedarf, so haben die Unterzeichnete beyde Bevollmächtigte folgende Nebenconvention verabredet und geschlossen.

1.

Werden Sr. Königl. Majestät in Preussen von dem Sechzehenden Februarii a. c. an, Dero sämtliche Truppen aus dem Erzgebürgischen und Thüringischen Creise zurück ziehen, und gedachte Creise den Zwanzigsten Februar. völlig evacuiren lassen. Die Stadt Leipzig soll den Ersten Martii geräumt werden, und Sr. Königl. Majestät in Preussen werden hiernächst alles mögliche thun, daß Sie die sämtliche Chursächsischen Lande in der, in dem Friedenstractat festgesetzten Zeit von Drey Wochen, nach ausgewechselten Ratificationen, von Dero Truppen evacuiren lassen; wenn aber solches wieder Vermuthen, wegen noch nicht offener Schiffart, in solcher Zeit nicht völlig geschehen könnte, und ein Theil der Königl. Preussischen Truppen eine Zeit von Acht bis höchstens Zehn Tagen noch länger in Sachsen stehen bleiben müste; so soll dieses Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Seits nicht als eine Contravention des Friedens angesehen werden, sondern es soll Sr. Königl. Majestät in Preussen frey stehen, solche Truppen, die jedoch über Zwanzig Bataillons nicht ausmachen werden, zwischen der Elbe und Mulda, und in den nächsten Gegenden von Torgau und Wittenberg, jenseit der Elbe, auf so lange stehen zu lassen.

2.

Verbleiben sämtliche in Sachsen gegenwärtig befindliche Magazine zu Sr. Königl. Majestät in Preussen Disposition, um theils die Armee, so lange solche sich noch in Sachsen befindet, daraus zu versorgen, theils auch die Vorräthe, nach dem es die Umstände erfordern, transportiren zu lassen. Wenn hiernächst auch die Armee aus Sachsen weg marschiret, so verbleiben die übrigen Magazinbestände zu Torgau, Pretsch und Wittenberg dem ohngeachtet zu Sr. Königl. Majestät in Preussen Disposition, und stehet Deroselben frey, solche wegschaffen oder versilbern zu lassen, welches sobald als möglich geschehen wird; wie denn auch die nöthigen Magazinbediente bis dahin dabey stehen bleiben.

3.

Behalten Sr. Königl. Majestät in Preussen sich vor, daß die ohnumgänglich erforderliche Fuhren, um so wohl innerhalb derer Chursächsischen Lande, und weitestens bis zum ersten Nachtlager über die Gränze, der Armee die Fourage aus denen Magazinen anzufahren, als auch allenfalls die Magazinbestände bis Torgau, Pretsch oder Wittenberg zu transportiren, ingleichen zum Holzanfahren, die Krankenfuhren und alle zum Marsch bis in das erste Nachtlager über die Gränze, ohnumgänglich erforderliche Vorspann und Ordnanzpferde, bis zur §. 1. bestimmten gänzlichen Evacuation, vom Lande, ohnweigerlich und ohnentgeltlich, gestellet werden, welches alles mit denen Königlich-Polnischer und Churfürstlich Sächsischer Seits abzuordnenden Creis- und Marschcommissarien zu reguliren.

B 2

4. Wenn



4.

Wenn die Königl. Preussischen Truppen Sachsen evacuiren, so bleiben die Lazarethe zu Torgau und Wittenberg so lange, bis bey offenwerdender Schiffarth die Kranken, und alles, was zum Lazareth gehöret, transportirt und weggeschafft werden können, und behalten so lange freyes Obdach, Licht und Feuerung. Er. Königl. Majestät in Preussen stehet auch frey, bey denen Lazarethten und Magazinen überhaupt ein Detaschement von Dreyhundert Mann von Dero Truppen zu lassen. Der Transport derer Lazarethe geschiehet auf Ihre Königlich Majestät in Preussen alleinige Kosten.

5.

Der Armee, sammt allem, was dazu gehöret, nebst Directorial- und Commissariats- Proviand- Beckerey- und Fuhrwesensbedienten wird, so lange selbige vorbestimmtemassen noch in Sachsen bleiben, freyer Quartierstand, als Obdach, Feuer und Licht, und auf dem Marsch, Lager und Streustroh ohnentgeltlich gestattet.

6.

Behalten Se. Königl. Majestät in Preussen sich vor, daß von allem, was bis zu denen Terminis evacuationis der Armee zu ihrem Gebrauch zugeführt wird, oder dieselbe wegschicket, weder Zoll noch Geleite, oder Accise, noch Fehr und Brückengeld gefordert werde.

7.

Wegen des zum Behuf der Armee, Beckerey und Lazareths erforderlichen Holzes, bleibt es überall, bis zur Evacuation, bey dem Inhalt der Convention vom 22 Decemb. ai. pr.

8.

In Ansehung der Münzsorten soll es bis zu denen §. 1. bestimmten Evacuationsfristen, auf den bisherigen Fuß bleiben, und bis dahin von beyden Theilen, in beyderseitigen Landen keine Reduction vorgenommen werden.

Die Nebenconvention soll eben die Kraft haben, als wenn solche dem Friedenstractat wörtlich einverleibet worden, auch zu solchem Ende von beyden Hohen Contrahirenden Theilen ratificiret werden.

Zu dessen Urkund haben beyderselbs Bevollmächtigte selbige eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Schloß Hubertsburg, am Fünfzehenden Februar, Eintausend Siebenhundert Drey und Sechzig.

(L.S.) Ewald Friedrich von Herzberg.

(L.S.) Thomas Freyh. von Fritsch.